



Satzung EAT - The Federation of Esophageal Atresia and Tracheo-esophageal fistula support groups e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „EAT - The Federation of Esophageal Atresia and Tracheo-esophageal fistula support groups e.V.“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

1.2. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Die Arbeitssprache ist Englisch. Unterlagen für Registergerichte und Finanzbehörden werden in Deutsch erstellt. EAT stellt sicher, dass die Satzung inhaltlich der in englischer Sprache vereinbarten Geschäftsordnung entspricht und keinerlei Inhalte §52 der AO widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der angeborenen Speiseröhrenfehlbildungen (Ösophagusatresie/Tracheo-ösophageale Fisteln) einschließlich deren Erforschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Ermutigung zu gemeinsamer Nutzung von Informationen und Kommunikation zwischen den Mitgliedsgruppen.
- b. Verbreitung von Informationen in Form von Dokumenten, übersetzt in die Sprachen der einzelnen Mitgliedsgruppen.
- c. Verbesserung der Versorgung von OA / TOF-Patienten durch den Austausch von Best Practices und koordinierter standardisierter Nachsorge auf europäischer Ebene.
- d. Förderung und Unterstützung der Schaffung von Selbsthilfegruppen für Menschen geboren mit OA / TOF in anderen europäischen Ländern.
- e. Kooperation und Informationsaustausch mit ähnlichen Gruppen in Ländern, welche außerhalb Europas existieren.
- f. Unterstützung bei der Mittelbeschaffung für die Forschung auf dem Gebiet von OA/TOF.
- g. Initiieren und / oder Unterstützung und / oder Durchführung von Studien, Forschungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit OA / TOF.
- h. Organisation von oder Mitwirkung an relevanten öffentlichen Veranstaltungen, Konferenzen, Symposien und Publikationen in und außerhalb Europas.
- i. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der europäischen Regierungen, betreffend Probleme der Forschung, Versorgung, Prävention und Überwachung in Verbindung mit OA / TOF.

j. Einrichtung von Kontaktstellen und Austausch mit der Europäischen Kommission, um bei der Verfolgung der Satzungsziele von technischer, medizinischer und finanzieller Unterstützung innerhalb der EU zu profitieren.

2.3 Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Gründungsmitglieder sind die im Anhang mit vollem Namen und Adresse genannten Gruppen AFAO, KEKS D, KEKS CH, KEKS A, TOFS, VOKS.

3.2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Selbsthilfegruppe werden, die :

- a. die Anliegen von OA/TOF-Betroffenen in einem europäischen Land vertritt;
- b. die solide ist und eine angemessene Struktur nachweisen kann.
- c. die satzungsgemässen Ziele von EAT mit trägt.

3.3. Außerordentliches Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann jede Selbsthilfegruppe weltweit werden, die:

- a. EAT und alle Mitgliedsvereinigungen respektiert
- b. die solide ist.
- c. die satzungsgemässen Ziele von EAT mit trägt.

3.4. Über die Mitgliedschaft (3.2. bis 3.3) in EAT entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate zulässig.

3.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Organe von EAT

Organe von EAT sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1. Die Vertreterinnen und Vertreter der in 3.1 und 3.2 genannten Verbände bilden die Mitgliederversammlung von EAT. Die Vertretungsbefugnis durch den jeweiligen Verband ist schriftlich vorzulegen. Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

5.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen der Arbeit von EAT.

Zu ihren Aufgaben gehört

- a. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit von EAT
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen, und die Auflösung von EAT;
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- f. Wahl von Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- g. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h. die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
- j. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
- k. Beschluss über Vereinsordnungen.

5.3. Satzungsänderungen, auch soweit sie Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt).

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung von EAT tritt mindestens einmal jährlich zusammen, soweit nicht aus besonderem Grund weitere Sitzungen erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (50%+1) gefasst, sofern die Geschäftsordnung oder das Vereinsgesetz nichts anderes zwingend vorschreibt.

6.2. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung spätestens 3 Monate vorher formlos bekannt. Er lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Die Mitglieder müssen eine Postadresse und eine Email-Adresse angeben, über die sie satzungskonform geladen werden können.

6.3. Auf Initiative des Vorstands oder Vorschlag von mindestens 50 % der Mitgliedsverbände lädt der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

6.4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Verband kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als insgesamt drei Stimmen halten.

6.5. Bei Bedarf kann der Vorstand zu den einzelnen Sitzungen der Gremien von EAT weitere Sachverständige als Gäste einladen. Gäste nehmen mit Rede- aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

6.6. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Eingang des Protokolls einzureichen.

6.7. Die Sitzungsleitung muss ein Mitglied des Vorstandes übernehmen.

§ 7 Der Vorstand

Es sind ausschließlich natürliche Personen die einem der ordentlichen Mitgliedsorganisationen von EAT angehören als Vorstand wählbar. Jeder Vorstand muss nach den jeweiligen nationalen Gesetzen der Mitgliedsorganisation berechtigt sein, ein solches Vorstandsamt auszuüben. Die Prüfung der nationalen Gegebenheiten obliegt der jeweiligen Mitgliedsorganisation.

7.1. Die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung von EAT wählen für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsverbände von EAT und der Vorstand. Keine Mitgliedsorganisation darf mehr als zwei Mitglieder im Vorstand haben. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist möglich. Betroffene sollten im Vorstand vertreten sein. Als Betroffene gelten Personen, die selbst betroffen sind oder Angehörige von Betroffenen.

7.2. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und maximal drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann auch bei Bedarf Arbeitsgruppen und Beiräte bilden, um die eigene Arbeit zu unterstützen.

7.3. Nach Ablauf der Amtszeit setzen die gewählten Vorstandsmitglieder die Arbeit in den Organen von EAT fort, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied für die restliche Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestätigt das kooptierte Mitglied oder wählt ein anderes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

7.4. Der Vorstand bereitet die Entscheidungsfindung der Mitgliederversammlung vor und trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen und Vorschläge der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

7.5. Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die initiative Anregung und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- b. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c. die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage; Erstellung eines Haushaltsplans und Jahresabschlusses; Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
- d. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

7.6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (= Governance Policy of EAT).

§ 8 Beschlussfassung und Vertretungsmacht des Vorstands

8.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder per Email einberufen werden. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung (Governance Policy).

8.2. Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, eine längere Einberufungsfrist ist anzustreben. Es bedarf der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Einstimmigkeit kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

8.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit eine zusätzliche Stimme (Casting Vote).

8.4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden

Regelung erklären, darunter der Vorsitzende und der Stellvertreter. Schriftlich im Sinne dieser Bestimmung ist per Brief, Fax oder Email. Bei einer telefonischen Entscheidung wird die Entscheidung schriftlich durch den Vorsitzenden bestätigt.

8.5. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

8.6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

8.7. Der Vorstand haftet nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen persönlich. Ansonsten haften die Mitgliedsorganisationen von EAT für alle aufkommenden Ansprüche.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedsorganisationen werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann unter bestimmten Voraussetzungen den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen. Bei einem unterjährigen Austritt wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Mitgliederversammlung mit dem speziellen Zweck, den Verein aufzulösen, muss mindestens die Hälfte plus eins der aktuellen Mitgliedsgruppen umfassen. Wird dieser Anteil nicht erreicht, wird die Versammlung erneut frühestens zwei Wochen später einberufen. Dann kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder wirksam beraten und beschlossen werden. In allen Fällen kann die Auflösung der Vereinigung nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die ordentlichen Mitglieder von EAT zu gleichen Teilen. Dabei ist jedes Mitglied verantwortlich für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Bei Verstößen haftet die jeweilige Mitgliedsorganisation.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wird rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.

Schlussbemerkung: Aller hier in ihrer männlichen Form verwendeten Personenbezeichnungen gelten entsprechend in ihrer weiblichen Form. Auf die separate oder abwechselnde Nennung der weiblichen Form wurde im Sinne der einfacheren Lesbarkeit verzichtet.

Stuttgart, den 22. Oktober 2011
Der Vorstand



Anhang zur Satzung von EAT

1. Die Gründungsmitglieder von EAT sind:

AFAO (Association Francaise de l'Atresie de l'Oesophage)

56 Rue Cecile, 94700 Maisons-Alfort, France

KEKS e.V. (Patienten- und Selbsthilfeorganisation für Kinder u. Erwachsene mit kranker Speiseröhre)

Sommerrainstrasse 61, 70374 Stuttgart, Germany

KEKS e.V. (Sektion Schweiz)

Unterbilchen 463, CH-9036, Grub SG, Switzerland

KEKS e.V. (Sektion Oesterreich)

Lascygasse 24/4/18, A-1170, Wien, Austria

TOFS (Tracheo-Oesophageal Fistula Support)

St George's Centre, 91 Victoria Road, Netherfield, Nottingham, NG4 2NN, England

VOKS (Vereniging voor Ouderen en Kinderen met een Slokdarmafsluiting)

Vennemeer 39, 2374 AV Oud Ade, The Netherlands

2. Erklärung der Abkürzung OA/TOF

OA/TOF steht für Oesophageal Atresia/Tracheo-oesophageal Fistula

3. Erklärung des Acronyms "EAT"

Im Acronym 'EAT' (The Federation of Esophageal Atresia and Tracheo-esophageal fistula support groups), wird die alternative Amerikanisch-Englische Schreibweise 'eophageal' für „oesophageal“ genutzt.



Unterschriften zu den Statuten von EAT

Als von den Vorstandsmitglieder der Mitglieder-Organisationen berechnigte Personen sind diese Statuten unterzeichnet von:

AFAO

Name: Frédéric Armand

Unterschrift:

Datum: 22/10/11

KEKS e.V., KEKS

Name: Janine Fleck

Unterschrift:

Datum: 22.10.2011

KEKS e.V., KEKS (Sektion Schweiz)

Name: Evelyn Svoboda

(Vollmacht Letizia Bischof)

Unterschrift:

Datum:

KEKS e.V., KEKS (Sektion Österreich)

Name: Anke Widenmann-Grolig

(Vollmacht Thomas Kroneis)

Unterschrift:

Datum:

TOFS

Name: Graham Slater

Unterschrift:

Datum:

VOKS

Name: JoAnne Fruithof

Unterschrift:

Datum: 22-10-2011